



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

EINGEGANGEN
- 3. DEZ. 2021

Genehmigungslotse

ArgusConcept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

FE

Zeichen: 6101-0030#0011/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 02.12.2021

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Dirmingen“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebezirk Dirmingen in der Gemeinde Eppelborn

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Ihr Schreiben vom 28.10.2021 – EPP-BP-OMDIRM-22 –

Guten Tag,

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines NETTO-Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 800 qm zwischen der Straße „Am Marktplatz“ und der Berschweilerstraße. Der Flächennutzungsplan ist parallel anzupassen.

Zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich Ecke Marktplatz/Berschweiler Straße befindet sich nicht, wie unter 4.3.2 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, innerhalb des Überschwemmungsbereiches eines extremen Hochwasserereignisses, sondern wird bereits bei einem bis zu 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Im Bemessungswasserfall stellt sich ein Wasserstand von 241,29 m ü NN ein.



Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Aufgrund der Lage in einem faktischen Überschwemmungsgebiet (ÜSG) sind die Vorgaben des § 77 WHG zu beachten. Hiernach sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die notwendige Argumentation bzgl. des Wohls der Allgemeinheit fehlt in dem vorliegenden Bericht. Bezüglich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird lediglich unter 5.7.1 des Berichts erwähnt, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Retentionsraumausgleich darzulegen ist. Entsprechende Unterlagen liegen aber nicht bei. An dieser Stelle weisen wir zudem darauf hin, dass unter Punkt 5.7.1 „Überschwemmungsgebiet“ ein Auszug aus der Starkregengefahrenkarte abgebildet ist, nicht aber die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes bei HQ100 durch Ill bzw. Alsbach.

Zu der Prüfung des Wohls der Allgemeinheit sind die Auswirkungen der Planung auf das Hochwassergeschehen zu untersuchen und in Bezug auf das geplante Vorhaben abzuwägen. Die Abwägung muss zwischen den Gemeinwohlgründen, welche die Bedeutung des Hochwasserschutzes übersteigen müssen, und der Erhaltungspflicht getroffen werden. Beide Aspekte sind zu erläutern und abschließend gegeneinander abzuwägen. Die Begründung ist wie folgt zu gliedern:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit

Die konkreten Vorteile und der Bedarf für die Gemeinde sind zu erläutern. Entscheidend ist das Nichtvorhandensein wirtschaftlich vertretbarer Standortalternativen.

2. Hochwasserabfluss und Auswirkungen

Beurteilung des Einflusses des Gewerbegebietes auf den Hochwasserabfluss (Gefährdungstatbestände: Vermeidung von Hochwasserschäden (Gefahr für Leib und Leben, Beurteilung der Gefährdung der angesiedelten Betriebe bei Hochwasser, Schadenspotenzial von Sachgütern), Sicherung des Hochwasserabflusses, Hochwasserrückhaltung, Hochwasserentlastung in den Retentionsflächen).

3. Abwägung

Abschließende Darstellung der überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit für das Gewerbegebiet im Vergleich zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Hochwasserwelle in Form einer Gegenüberstellung.

Bezüglich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist der durch die Maßnahme entstehende Retentionsraumverlust planerisch darzustellen und zu beziffern sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen planerisch und rechnerisch darzulegen.

Gemäß Nr. 2 des Berichtes zum Bebauungsplan sollen die Belange des Hochwasserschutzes im Umweltbericht betrachtet werden. Dieser liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, so dass aus Sicht des Hochwasserschutzes keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.

Wir bitten daher um erneute Beteiligung nach entsprechender Ergänzung der Unterlagen.

Des Weiteren sind folgende Anmerkungen zu machen:

Natur- und Artenschutz

Schutzgebiete gem. BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Der zu entfernende Gehölzbestand sowie die abzureißenden Gebäude sind vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden anzubringen.

Lärmschutz

Wir weisen darauf hin, dass spätestens im Baugenehmigungsverfahren das in der Begründung erwähnte schalltechnische Gutachten einzureichen ist.

Vorsorgender Bodenschutz

Laut Darstellung in der Begründung zur Bauleitplanung sind weite Teile des Plangebietes bereits vollständig versiegelt oder teilversiegelt bzw. stark anthropogen überprägt, so dass keine Standorte mit hoher bodenfunktionaler Wertigkeit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG überplant werden. Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben daher keine grundsätzlichen Bedenken und keine spezifischen Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgesetzte Überschreitung der nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Obergrenze der Grundflächenzahl für Mischgebiete wird jedoch empfohlen, dem hohen Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Vorhabens durch die Festsetzung einer Dachbegrünung bei Flachdächern zu begegnen.

Nachsorgender Bodenschutz

Der Geltungsbereich des vorgelegten Bauungs- sowie Flächennutzungsplans umfasst keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen. Schädliche Bodenveränderungen sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt. Dennoch wird um die Übernahme des unten stehenden Hinweises des nachsorgenden Bodenschutzes in den „Teil B: textliche Festsetzung“ unter den Punkt „Hinweise“ gebeten.

„Gelingen dem Vorhabenträger im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zur Kenntnis oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.“

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sabine Schmidt-Stolle



Landesbetrieb für Straßenbau · Postfach 1221 · 66512 Neunkirchen

Fachbereich: Recht und Compliance

Ihr Ansprechpartner: Marco Monz

Argus Concept
Gerberstraße 25

66424 Homburg

Tel.: 06821 100 – 569
Fax: 06821 100 – 339
E-Mail: m.monz@lfs.saarland.de

EINGEGANGEN
- 3. DEZ. 2021
FE

Az: STR-600#21-360
Datum: 01.12.2021

Bebauungsplan „Ortsmitte Dirmingen“ an der L.I.O. 133

Ihr Schreiben vom 28.10.21, Az.: EPP-BP-OMIDIRM-24

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des LfS kann anhand der bisher zur Verfügung gestellten Planunterlagen keine Stellungnahme zu der Maßnahme abgegeben werden.

Ich bitte Sie daher, einen Übersichtsplan vorzulegen, in dem die Lage der beiden Zufahrten dargestellt ist und vor allem der Abstand zwischen der Einmündung L.I.O. 112 / 133 und der Zufahrt auf der L.I.O. 112 angegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marco Monz





Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Inventarisierung
Baudenkmalpflege

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
- 3. DEZ. 2021
TE

Bearbeitung: Dr. Kristine Marschall

Tel.: +(49)681 501-2492
Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: k.marschall@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Ma-Scho

Datum: 26. November 2021

Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Dirmingen“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Baudenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld des ehemaligen Pfarrfriedhofs, der vor die Reformation zurückreicht. Seine Nutzung ist bereits für das Mittelalter gesichert. Daher könnten sich noch Gräber im Umfeld der ev. Kirche befinden. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) sollte in den Planungsunterlagen explizit hingewiesen werden. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kristine Marschall





LAGES/ANZEIL
25. NOV. 2021



LPP 125-KBD · Mainzer Straße 134-136 · 66121 Saarbrücken

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Landespolizeipräsidium
LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dienst-gebäude: Mainzer Straße 134-136
66121 Saarbrücken
Bearbeiter: Dirk Otterbein
Tel.: 0681 962 -1790
Fax: 0681 962 -1795
E-Mail: lpp125@polizei.slpol.de
Az: LB 669/2021
Datum: 19.11.2021

Überprüfung von Grundstücken auf vorhandene Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg
Gemeinde Eppelborn, Ortsteil Dirmingen
Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Dirmingen“

Ihr Schreiben vom 28.10.2021, Ihr Zeichen EPP-BP-OMDIRM-26

Anlage/-n:
- keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen.

Im gesamten Planungsbereich wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder Bombardierungen durch die alliierten Streitkräfte festgestellt.
Deshalb muss bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln gerechnet werden.

Das Gefährdungsband beginnt ab GOK 1945 bis in eine Tiefe von 6 m, endet aber an gewachsenem Fels.

Bauarbeiten nach dem 2. Weltkrieg sind in dieser Auswertung nicht berücksichtigt, da deren Tiefe und Umfang hier nicht bekannt sind.

Wir empfehlen das Baugebiet vor geplanten Erdarbeiten durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Otterbein)

Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport



EINGEGANGEN
- 6. DEZ. 2021

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

FE

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 30. November 2021
Az.: OBB 11 -177-2 /21 Be
OBB 11 - 178-2/21 Be

**Gemeinde Eppelborn, Gemeindeteil Dirmingen
Teiländerung des Bebauungsplans "Ortsmitte Dirmingen" sowie parallele Flächen-
nutzungsplanteiländerung**

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 28.10.2021, Az.: EPP-BP-OMDIRM-31; hier eingegangen am 03.11.2021

Sehr geehrter Herr Eisenhut,

der mit o.g. Planung vorbereiteten Realisierung eines kleinflächigen NETTO-Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 800 qm im nicht-zentralen Gemeindeteil Dirmingen werden landesplanerische Ziele nicht entgegengehalten.

Allerdings wird auf Folgendes hingewiesen:

der vorgelegte Bebauungsplanentwurf setzt für das Baugrundstück als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet fest (§ 6 BauNVO).

Ein Großteil der in einem Mischgebiet allgemein zulässigen Nutzungen ist Teil der Planung. Ausgenommen sind lediglich Tankstellen und Vergnügungsstätten.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



Die Eigenart eines Mischgebiets als Baugebietstyp gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO ist dadurch gekennzeichnet, dass es sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dient.


Vorliegend muss die Zweckbestimmung der Gebietsart verneint werden, da über den Bebauungsplan konkret nur der Netto-Markt realisiert werden soll.

Eine Durchmischung, wie sie § 6 BauNVO vorsieht, ist vom Plangeber nicht beabsichtigt.

Insofern steht die Frage im Raum, ob es sich damit vorliegend um eine rechtmäßige Planung oder um einen sog. „Etikettenschwindel“ handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. 
Becker



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ·
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Abteilung E: Wirtschafts-/Strukturpolitik

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
- 6. DEZ. 2021

Referat: E/1 Wirtschafts- und
Standortpolitik, EU Struktur-/
Regionalpolitik, Gewerbeflächen,
Preisrecht
Zeichen: E/1-M05 CH
Bearbeiter: Christian Heineremann
Tel.: 0681 501 - 1555
Fax: 0681 501 - 4293
E-Mail: c.heineremann@wirtschaft.saarland.de
Datum: 29.11.2021

Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Dirmingen“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebezirk Dirmingen in der Gemeinde Eppelborn

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gern. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.10.2021, Az.: EPP-BP-OMDIRM-35

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr äußern sich zu dem o.a. Planvorhaben wie folgt:

Stabsstelle für die Klimaschutzkoordination der Landesregierung

Aus Klimaschutzsicht wird der Standort in Hinblick auf die gute Erreichbarkeit zu Fuß und per ÖPNV als vorteilhaft bewertet. Für das weitere Verfahren wird aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung empfohlen, Festsetzungen in folgenden Bereichen zu prüfen: Energieerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien, wie z.B. die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen; Einplanung von Fahrradabstellanlagen; Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, um somit der zukünftigen Entwicklung hin zu mehr Elektromobilität gerecht zu werden; Verwendung von insektenfreundlichen (keine UV-Anteile) und energiesparenden Leuchtmitteln im Außenbereich; Durchgrünung des Geltungsbereichs ggfls. inkl. Dach-/Fas-sadenbegrünung.



In Hinblick auf weitere Aspekte sind folgende Punkte von Interesse: Wurden Standortalternativen geprüft? Mit dem neuen NETTO-Markt sollen städtebauliche Missstände durch leerstehende Objekte verhindert werden. Gibt/gab es Alternative Überlegungen zur Behebung dieser Missstände? Gibt es eine Analyse zum Ausmaß der Versorgungslücke in Dirmingen und inwieweit sich der NETTO-Markt auf die umliegenden Einkaufsmärkte auswirken wird? Für eine weitere Stellungnahme unsererseits sind u.a. der Umweltbericht sowie der Retentionsausgleich von Belang.

Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik

Aus hiesiger Sicht ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB und insbesondere von § 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 23 Buchstabe b BauGB bedenkenswert. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind demnach insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie bspw. Flächen für Ladinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Darüber hinaus ist auch die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, möglich. Im Hinblick auf die geplante Etablierung eines Einzelhandelsstandortes in der Ortsmitte von Dirmingen wird – unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des faktischen ÜSG – eine angemessene Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Nutzungen im Sinne der Energie- und Wärmewende empfohlen.“

Oberste Straßenbaubehörde

Das Vorhaben hat verkehrliche Auswirkungen auf die Landstraße I. Ordnung L112 "Marktplatz" und L133 "Berschweilerstraße". Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) ist als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Die verkehrliche Anbindung des Einzelhandelsmarktes ist auf Basis der Ergebnisse der vorliegenden Verkehrsuntersuchung mit dem LfS einvernehmlich abzustimmen.

Referat PBefG-Genehmigungsbehörde, ÖPNV-Förderung

Der vorgelegte B-Plan befindet sich unmittelbar im Bereich der Bushaltestelle „Berschweilerstraße, Dirmingen Eppelborn“, Linien 326, 336, 609, R12. Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegenüber dem hiesigen Referat anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Daher bitten wir darum den Konzessionsnehmer der o.g. Linien im Verfahren zu beteiligen.

Falls im Zuge der von Ihnen gemäß § 4 BauGB vorgelegten Maßnahme Gegenstände oder Einrichtungen betroffen sind, die seitens der Bewilligungsbehörde (Referat D/6: PBefG –Genehmigungsbehörde, ÖPNV-Förderung) gefördert wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass die Veräußerung, die Verpachtung, die Vermietung, der Rückbau, der Umbau oder die sonstige

Zweckentfremdung der geförderten Gegenstände und Einrichtungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde bedürfen. Bei Zuwiderhandlung kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

Weitere Bedenken bestehen hierzu keine. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren (neben dem Landesbetrieb für Straßenbau, s.o.) auch das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Lang

AWZE

Abwasserzweckverband Eppelborn, Postfach 1120, 66565 Eppelborn

Argus Concept
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Verbandsvorsteher: Bürgermeister
Dr. Andreas Feld
Geschäftsführer: Jürgen Klaumann
Christian Schäfer
Anschrift: Rathausstraße 27
66571 Eppelborn
Telefon: 0 68 81 - 969-0
Internet: www.awze.de
Sachbearbeiter/in: Maik Blum

**Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Dirmingen“ mit
paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im
Gemeindebezirk Dirmingen in der Gemeinde Eppelborn**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Az.: AWZE/BL
Telefon: 0 68 81 - 969- 303
Fax: 0 68 81 - 969-310
E-Mail: blum.maik
@eppelborn.de
Datum: 08.11.2021

Öffnungszeiten

Mo.-Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Di.: 15:30 - 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

levoBank
IBAN:
DE23 5939 3000 0000 0050 37
BIC: GENODE51LEB
Sparkasse Neunkirchen
IBAN:
DE78 5925 2046 0011 0089 46
BIC: SALADE51NKS

Guten Tag,

zu der o. g. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Dirmingen“
nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und
Anmerkungen zu berücksichtigen:

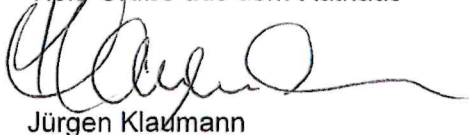
Niederschlagswasser

Bei einer geplanten Bebauung bzw. Flächenversiegelung ist das anfallende
Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ggf. zurückzuhalten. Eine
Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist zu vermeiden.

Schmutzwasser

In dem Planungsgebiet anfallendes Schmutzwasser kann über die öffentliche
Kanalisation in der „Berschweiler Straße“ abgeleitet werden.

Viele Grüße aus dem Rathaus



Jürgen Klaumann

Kaufm. Geschäftsführer